



Sinnbild modernen Luxus und eleganter Wohnkultur.

Haus Grahl repräsentiert modernen Luxus und elegante Wohnkultur als Dreifamilienhaus mit einer Gesamtwohnfläche von über 382 m². Jedes Detail des massiven Architektenhauses ist sorgfältig geplant, um Eleganz und Funktionalität zu maximieren. Als Effizienzhaus ausgestattet, verfügt es über eine Hybridwärmepumpe, Fußbodenheizung, Photovoltaikanlagen, Solarkollektoren und ein Smart-Home-System, das eine flexible Raumgestaltung ermöglicht. Das Erdgeschoss besteht durch einen beeindruckenden Wohn-/Ess-/Kochbereich mit Panoramafenstern, die einen nahtlosen Übergang zur großzügigen Terrasse und zum Balkon bieten. Im Dachgeschoss befinden sich zwei separate Einliegerwohnungen, jede mit eigener Dachterrasse, die einen privaten Außenbereich mit spektakulärem Ausblick und Raum für entspannte Stunden unter freiem Himmel bieten. Das Untergeschoss dient als Wellnessoase mit Sauna, einem Ruhebereich und einem voll ausgestatteten Fitnessstudio. Zudem gibt es ein professionelles Arbeitszimmer, mehrere Vorrats- und Technikräume sowie einen luxuriösen Weinkeller. Zwei integrierte Doppelgaragen bieten komfortable Stellplätze für Autos. Die Gartengestaltung mit Pool und Liegewiese vervollständigt das luxuriöse Ambiente des Hauses. Eine geflieste Betonmassivtreppe verbindet elegant die verschiedenen Ebenen und betont die hochwertige Innenarchitektur. Haus Grahl setzt neue Maßstäbe im Bereich des modernen Wohnens und bietet inspirierendes sowie entspannendes Wohnumfeld für anspruchsvolle Bewohner.

Daten + Fakten

| Flächen* | WF | GF |
|--------------------|----------------------|----------------------------|
| UG | | 197,0 m ² |
| EG | 194,6 m ² | 194,6 m ² |
| DG | 187,8 m ² | 239,3 m ² |
| Gesamt | 382,4 | 630,9 m² |
| Dachneigung | | 20° |
| Kniestock | | 150 cm |
| Außenmaße | 19,86 m | 12,86 m |

* Alle dargestellten Flächen und Flächenberechnungen zu Wohnflächen (kurz WF) und Grundflächen (kurz GF) wurden gemäß der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung - WoFlV) vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2346) ermittelt.

